



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 23.05.2016
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Carport auf Fl.Nr. 495, Würzburger Str. 44, Helmstadt
- 2 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 4404/1, Hochstattstr. 7 b, Helmstadt
- 3 Bauantrag Änderungsantrag: Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 1105/3, Mehlenstr. 4, Holzkirchhausen
- 4 Umbau/Sanierung der Schulturnhalle und des Hallenbad; Erstellung Brandschutzkonzept
- 5 Versetzen eines Stromverteilerkastens vor dem Anwesen Würzburger Str. 44, Fl.Nr. 495, Helmstadt
- 5.1 Versetzen eines Stromverteilerkastens vor dem Anwesen Würzburger Str. 44, Fl.Nr. 495, Helmstadt; Auftragsvergabe
- 6 Ausbau Bayernstraße; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen bei der Kanalverlegung im östlichen Abschnitt der Bayernstraße
- 7 Vollzug des BImSchG; Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16926 Gemarkung Unteraltertheim; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

- 8** Vollzug des BImSchG; Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16926 Gemarkung Unteraltertheim; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 8.1** Sondernutzung von gemeindlichen Straßen und Wegen - Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung zu TOP 7 und TOP 8
- 9** Abwasseranlage; Undichtigkeit des Stauraumkanals vor der Kläranlage Holzkirchhausen; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
- 9.1** Elektrische Steuerung des Drosselschiebers
- 10** Stromlieferungsvertrag; Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2018 - 2020
- 11** Anträge des SV Rot-Weiss Holzkirchhausen im Zusammenhang mit dem Wasseranschluss des Sportheims
- 11.1** Auflösung der Sondervereinbarung zwischen dem Markt Helmstadt und dem SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. und Widmung des Anschlusses als öffentliche Leitung
- 11.2** Übernahme der Kosten für die Reparatur des Hausanschlusses bzw. Aufhebung des Erstattungsbescheides
- 11.3** Sicherstellung der Löschwasserversorgung ggf. über den Erwerb der vereinseigenen Zisterne
- 11.4** Hilfsweise Gewährung eines Investitionskostenzuschusses i.H. der Reparaturkosten
- 12** Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015
- 13** Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015
- 14** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015
- 15** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 15.1** Haushaltssatzung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2016; Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 26.04.2016
- 15.2** Öffentliche Sicherheit; Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg Land für das Jahr 2015
- 15.3** Neues Feuerwehrhaus Helmstadt; Besichtigung der neuen Feuerwache in Wertheim
- 15.4** Ausbau OD Uettinger Straße; Sachstandsbericht

- 15.5** Termine; Einladung des Gesangvereins Melomania Helmstadt zum 125 jährigen Stiftungsfest
- 15.6** Termine; Einladung zur Fronleichnamsprozession
- 15.7** Denkmäler; Erneuerung des Ostlandskreuzes
- 15.8** Infoveranstaltung Fa. Knauf

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Wander, Stefan

Schriftführer

Sporn, Marianne

Gäste/Referenten

Krämer, Hans-Dieter

zu TOP 6 öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Scheder, Kurt

Urlaub

Sporn, Peter

Urlaub

Wander, Fred

Urlaub

Wiegand, Achim

anderer Termin

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.04.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Carport auf Fl.Nr. 495, Würzburger Str. 44, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 02.05.2016, eingegangen am 09.05.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist nach Abbruch der bestehenden Gebäude die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 44, Würzburger Str. 44, von Helmstadt.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB; dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 4404/1, Hochstattstr. 7 b, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 08.05.2016, eingegangen am 12.05.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Bereich des Bebauungsplans „Uettinger Straße, 2. Änderung“ von Helmstadt. Das Vorhaben wurde nicht als Antrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) eingereicht, da für das Vorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich ist.

Die Befreiung ist erforderlich bezüglich der Dachform/Dachneigung (Bebauungsplan: Satteldach oder Walmdach; Dachneigung bei zweigeschossiger Bauweise: 25 – 35°; demgegenüber geplant: Flachdach). Die für diese Abweichung erforderliche Befreiung erscheint im Ergebnis vertretbar, da die Gebäude in Kubatur und Gestaltung positiv beurteilt werden können und im Hinblick auf die Grundzüge der Planung als insgesamt noch vertretbar eingestuft werden können.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, die erforderliche Befreiung insgesamt noch vertretbar, sodass das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben einschließlich der Befreiung bezüglich der Dachform/Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bauantrag Änderungsantrag: Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 1105/3, Mehlenstr. 4, Holzkirchhausen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 12.05.2016, eingegangen am 17.05.2016 wird die baurechtliche Genehmigung mittels eines Änderungsantrages für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Bau eines Einfamilienhauses mit östlich angrenzendem Doppelcarport im Bereich des Bebauungsplans „An der Klinge“ von Holzkirchhausen. Das Vorhaben wurde nicht als Antrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) eingereicht, da für das Vorhaben Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich sind.

Das Vorhaben wurde bereits in seiner ursprünglichen Form im Marktgemeinderat am 19.10.2015 behandelt und das Einvernehmen erteilt.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens äußerte das Landratsamt Würzburg große Bedenken bzgl. der damals massiven Abweichungen vom BPlan. Das Vorhaben wurde daraufhin umgeplant. Die nunmehr vorliegende Änderungsplanung sei lt. Planer mit dem Bauamt im LRA abgestimmt.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des BPLans „An der Klinge“ bedarf es jetzt nur noch für die Abgrabung von ca. 34 cm unter der Oberkante der Straße (Festsetzung: Abgrabung max. Oberkante Straße).

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, die erforderliche Befreiung vertretbar, sodass das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben einschließlich der Befreiung bezüglich der Abgrabung unter der Oberkante der Straße das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Umbau/Sanierung der Schulturnhalle und des Hallenbad; Erstellung Brandschutzkonzept
--

Sachverhalt:

Für den Umbau/Sanierung der Schulturnhalle einschließlich der ehemaligen Schwimmhalle sind die Planungen bereits angelaufen. Im Rahmen dieser Planungen ist auch ein neues Brandschutzkonzept (bestehend aus Vorentwurf, Vorkonzept und Brandschutznachweis) zu erarbeiten, für das das Fachbüro Vonhof und Gatzmaga (das auch das Brandschutzkonzept für den Kindergarten Helmstadt erstellt hat) ein entsprechendes Angebot vorgelegt hat.

Das Angebot ist sachgerecht und angemessen und entspricht insgesamt dem damaligen Angebot für den Kindergarten. Die Gesamtkosten werden sich gemäß den Angebotsansätzen auf insgesamt ca. 15.000,00 € netto belaufen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Büro Vonhof und Gatzmaga gemäß dessen Angebot vom 26.04.2016 mit der Erstellung des Brandschutzkonzepts für Umbau/Sanierung der Schulturnhalle und des Hallenbades zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Versetzen eines Stromverteilerkastens vor dem Anwesen Würzburger Str. 44, Fl.Nr. 495, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 495, Würzburger Str. 44, beabsichtigen den Abbruch der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, um dort anschließend ein neues Wohnhaus zu errichten. Hierzu wurde eine Abbruchanzeige vorgelegt, die bereits an das Landratsamt weitergeleitet wurde.

Mittig vor dem Anwesen befindet sich in Querposition ein Stromverteilerkasten der Bayernwerk AG, der sowohl den Bewegungsspielraum beim Abbruch als auch die spätere Anordnung der späteren neuen Gebäude und der Zufahrt auf das Grundstück wesentlich einschränkt. Die Bauherren haben deshalb mit Schreiben vom 26.01.2016 dem Markt Helmstadt die Bitte um Versetzen dieses Stromkastens vorgetragen. Hierauf wurden diese zunächst im Hinblick auf die Kosten darauf hingewiesen, dass eine Versetzung nur unter Kostenbeteiligung der Antragsteller in Frage kommt und der Markt Helmstadt in vergleichbaren Fällen eine Kostenbeteiligung der Anlieger in Höhe von 30 % festgelegt hat.

Der anschließende Ortstermin mit den Beteiligten hat ergeben, dass die Bereitschaft zur Kostenbeteiligung seitens der Bauherren besteht und dass lt. Bayernwerk dem Versetzen dieses Stromkastens keine technischen oder sonstigen Gründe entgegenstehen. Nach zweimaligen Verhandlungen mit den Nachbarn konnte ein Ersatzstandort gefunden werden, der im Angebot der Bayernwerk AG vom 10.03.2016 und 11.04.2016 dargestellt ist. Gleichzeitig haben die Bauherren ihre Bereitschaft zur 30%igen Kostenbeteiligung mit Schreiben vom 12.04.2016 nochmals bestätigt.

Die Bitte der Grundstückseigentümer bzw. Bauherren ist im vorliegenden Fall nachvollziehbar, da der damals unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude gewählte Standort des Stromkastens heute für den Abbruch und für eine Neubebauung des Grundstücks eine wesentliche Einschränkung bzw. Behinderung darstellt. Da der Marktgemeinderat Helmstadt in vergleichbaren Fällen beschlossen hat, solche Maßnahmen durchzuführen, sofern der Anlieger eine Kostenbeteiligung von 30 % zusichert (siehe Sitzungen vom 19.01.2015 und 02.03.2015), wird diese Vorgehensweise auch für den vorliegenden Fall vorgeschlagen. Die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahme werden voraussichtlich ca. 5.000,00 € betragen. Dies würde eine Kostenaufteilung von ca. 3.500,00 € (= 70 %) für den Markt und ca. 1.500,00 € (= 30 %) für die Anlieger bedeuten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das ebenfalls an einer ungünstigen Position befindliche Verkehrszeichen gemäß der bereits erfolgten Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde (unabhängig vom Versetzen des Stromkastens) auch versetzt werden kann.

Beschluss:

Die Kosten der Maßnahme werden bezugnehmend auf die vorliegende schriftliche Zusicherung vom 12.04.2016 und wie bereits in vergleichbaren Fällen gehandhabt im Verhältnis 70:30 zwischen Markt und Anlieger aufgeteilt. Nach Abschluss der Maßnahme und Eingang der Rechnung erfolgt die Weiterverrechnung des Kostenanteils an die Anlieger.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

Offensichtlich liegt hier ein Mangel in der Produktqualität der verlegten Stahlbetonrohre vor, da die Arbeitsweise zur Rohrverlegung, in der östlichen Bayernstraße, gegenüber den vorangegangenen Kanalbauarbeiten nicht geändert wurde.

Die Fa. Konrad Bau meldete das Ergebnis der Fotodokumentation am 19.05.2016 dem IB Köhl. Herr Bürgermeister Martin wurde vom IB Köhl informiert.

Die Vorlage der „aufbereiteten Kanaldaten“ der optischen Inspektion als Haltungsberichte sowie Filme zur Befahrung wird für Dienstag, den 24.05.2016 erwartet.

Unabhängig von der noch vorzulegenden Gesamtdokumentation ist der Marktgemeinderat bereits über mögliche Vorgehensweisen zu einer Mängelbehebung zu informieren.

Grundsätzlich ist die Abnahme der Kanalbauarbeiten wegen wesentlicher Mängel in der Dichtheit, Gebrauchsfähigkeit sowie Dauerhaftigkeit der Hauptkanalrohre nach VOB/B § 12 Absatz 3, bis zur Beseitigung der Mängel, abzulehnen.

Als Mängelbehebungskonzept wäre der Einbau eines statischen Inliners aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit UV-Aushärtung möglich. Anschlussleitungen für Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Straßenabläufe wären nach Einbau des Inliners aufzufräsen und mit einem Hut-Profil an das Hauptkanalrohr anzubinden. Der Einbau eines Inliners ist, aufgrund der geringen Wanddicke von 4 – 6 mm, hydraulisch unbedenklich und der Kanal wäre „dicht“. Die Kosten würden sich überschlägig zu ca. 40.000,00 bis 50.000,00 €, zu Lasten der Fa. Konrad Bau, berechnen.

Die theoretische Nutzungsdauer wird nach der Fachliteratur mit ca. 40 Jahren angegeben. Ein detailliertes Mängelbehebungskonzept wäre vor Freigabe erst technisch zu prüfen.

Als weiteres Mängelbehebungskonzept wäre der Ausbau und die Neuverlegung von Kanalrohren anzuführen. Die Hauptwasserleitung ist bereits verlegt und die Erdarbeiten im Straßenbau zu ca. 80% abgeschlossen. Aufgrund der Baufeldenge müsste, mit Rückbau und Neuverlegung der Kanalrohre, die Wasserleitung wieder ausgebaut und neu verlegt werden. Die bereits erbrachten Bauleistungen im Straßenbau wären ebenfalls nachzuholen. Durch die evtl. Weiterverwendung der Schachtbauwerke bzw. Formstücke der Wasserleitung kann eine reelle Kostenschätzung nicht erstellt werden. Überschlägig wäre jedoch von ca. 150.000,00 bis 200.000,00 € auszugehen.

Die theoretische Nutzungsdauer von neu zu verlegenden Stahlbetonrohren wäre nach Fachliteratur mit ca. 60 Jahren zu berücksichtigen.

Die Bauzeit würde sich um ca. zwei Monate verlängern.

Zu bedenken bleibt jedoch, dass ein Ausbau und eine Neuverlegung der Kanalrohre evtl. nur auf dem Rechtsweg eingefordert werden kann. Die „Verhältnismäßigkeit“ des Aufwandes der Fa. Konrad Bau wäre hierbei abzuwägen.

Nach unserer Erfahrung ist eine Festlegung des letztendlichen Mängelbehebungskonzeptes auf dem Verhandlungsweg möglich.

Hierzu wäre denkbar die Renovierung der verlegten Kanalrohre mit Inlinertechnik auszuführen und, aufgrund der geringeren Nutzungsdauer, die Vergütung für den Kanalbau angemessen zu mindern.

Herr Krämer schildert noch einmal ausführlich die Sachlage, damit über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Je nach der gewählten bzw. ausgeführten Art und Weise der Mängelbehebung könnte die Nutzungsdauer des Kanalrohres und damit auch der Straße beeinflusst werden, weiter könnte es zu spürbaren Verzögerungen im Bauablauf und bei der Fertigstellung der Baumaßnahme kommen. Ggf. würde auch eine spätere Entsorgung nach dem Ende der Nutzungsdauer des Kanals durch einen Materialmix beeinflusst.

Es soll in Verhandlungen mit der Firma Konrad Bau eingetreten werden mit dem Ziel, die schadhaften Kanalrohre aus- und neue, einwandfreie Kanalrohrleitungen einzubauen.

Herr Guntau ist in die Verhandlungen mit einzubeziehen.

Regressansprüche sind ggf. durch einen Rechtsanwalt zu prüfen bzw. anzumelden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei Bedarf eine außerplanmäßige Sitzung des Marktgemeinderates anberaumt werden wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Fa. Konrad Bau aufzufordern, die schadhaften Kanalrohre auszutauschen und neue, mangelfreie Rohrleitungen einzubauen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Vollzug des BImSchG; Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16926 Gemarkung Unteraltertheim; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg – untere Immissionsschutzbehörde – hat dem Markt Helmstadt mit Schreiben vom 18.04.2016 die Antragsunterlagen der Green City Energy AG, München, übersandt, mit denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA) in der Gemarkung Unteraltertheim beantragt wird. Der Markt Helmstadt erhält hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Der Standort der geplanten Anlage (im Übersichtslageplan als WEA GCE eingezeichnet) befindet sich am nördlichen Rand der Gemarkung Unteraltertheim in östlicher Fortsetzung zu den bestehenden Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Helmstadt, Neubrunn und Unteraltertheim. Insoweit wird auf die Beteiligung des Marktes Helmstadt in den zugrunde liegenden Bauleitplanverfahren „Windpark Tannet“ der Gemeinde Altertheim verwiesen (siehe MGR-Sitzungen vom 07.09.2015 und 22.02.2016).

Nach Abschluss dieser Bauleitplanverfahren, in denen insgesamt drei Standorte festgelegt wurden, erfolgen nun die entsprechenden Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA. Im Detail bezieht sich der Antrag auf eine Anlage des Typs Nordex N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 199 m; dieser Anlagentyp ist lt. Antragsunterlagen für alle Standorte vorgesehen.

Der geplante Standort (wie auch die übrigen Standorte) entsprechen durch ihre Position in Nachbarschaft zu den Anlagen des Marktes Helmstadt dem Grundsatz der Konzentration von Anlagen und damit einer Vermeidung der „Verspargelung der Landschaft“, der auch der Flächennutzungsplanung des Marktes Helmstadt zugrunde liegt. Auch die Abmessungen der geplanten Anlagen entsprechen etwa den Maßen der bestehenden Anlagen auf Gemarkung Helmstadt (Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 198 m).

Insgesamt sind somit keine bauleitplanerischen Gesichtspunkte erkennbar, die den Belangen des Marktes Helmstadt entgegenstehen würden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der Beteiligung am BImSchG-Verfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf Fl.Nr. 16926 Gemarkung Unteraltertheim keine bauleitplanerischen bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Vollzug des BImSchG; Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16926 Gemarkung Unteraltertheim; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg – untere Immissionsschutzbehörde – hat dem Markt Helmstadt mit Schreiben vom 18.04.2016 die Antragsunterlagen der ABO Wind AG, Wiesbaden, übersandt, mit denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Unteraltertheim beantragt wird. Der Markt Helmstadt erhält hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich am nördlichen Rand der Gemarkung Unteraltertheim in östlicher Fortsetzung zu den bestehenden Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Helmstadt, Neubrunn und Unteraltertheim. Insoweit wird auf die Beteiligung des Marktes Helmstadt in den zugrunde liegenden Bauleitplanverfahren „Windpark Tannet“ der Gemeinde Altertheim verwiesen (siehe MGR-Sitzungen vom 07.09.2015 und 22.02.2016).

Nach Abschluss dieser Bauleitplanverfahren, in denen insgesamt drei Standorte festgelegt wurden, erfolgen nun die entsprechenden Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA. Im Detail bezieht sich der Antrag auf eine Anlage des Typs Nordex N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 199 m; dieser Anlagentyp ist lt. Antragsunterlagen für alle Standorte vorgesehen.

Der geplante Standort (wie auch die übrigen Standorte) entsprechen durch ihre Position in Nachbarschaft zu den Anlagen des Marktes Helmstadt dem Grundsatz der Konzentration von Anlagen und damit einer Vermeidung der „Verspargelung der Landschaft“, der auch der Flächennutzungsplanung des Marktes Helmstadt zugrunde liegt. Auch die Abmessungen der geplanten Anlagen entsprechen etwa den Maßen der bestehenden Anlagen auf Gemarkung Helmstadt (Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 198 m).

Insgesamt sind somit keine bauleitplanerischen Gesichtspunkte erkennbar, die den Belangen des Marktes Helmstadt entgegenstehen.

Im Hinblick auf die geplante Zuwegung über die Gemarkung Helmstadt ist festzustellen, dass das gemeindliche Wegenetz vorrangig für den landwirtschaftlichen Bedarf und nicht für solche Transporte vorgesehen und ausgelegt ist. Im Hinblick auf die bereits erfolgten Transporte für die vorhandenen Windkraftanlagen sind solche Transporte für die geplante Anlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es muss jedoch über eine entsprechende Vereinbarung

sichergestellt werden, dass eventuelle Schäden am in der Baulast des Marktes Helmstadt befindlichen Wegenetz vom Antragsteller auf dessen Kosten zu beheben sind und die Nutzung angemessen vergütet wird, auch im Hinblick auf die dauerhafte Notwendigkeit, die Zufahrt zur Windkraftanlage sicher zu stellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der Beteiligung am BlmSchG-Verfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf Fl.Nr. 16926 Gemarkung Unteraltheim keine bauleitplanerischen bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Bezüglich der Zuwegung über das Wegenetz des Marktes Helmstadt wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gefordert, in der die Vergütung der Nutzung und die Behebung eventueller Schäden zu regeln sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8.1 Sondernutzung von gemeindlichen Straßen und Wegen - Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung zu TOP 7 und TOP 8

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die geplante Zuwegung (s. TOP 7 und TOP 8) über die Gemarkung Helmstadt ist festzustellen, dass das gemeindliche Wegenetz vorrangig für den landwirtschaftlichen Bedarf und nicht für solche Transporte vorgesehen und ausgelegt ist. Im Hinblick auf die bereits erfolgten Transporte für die vorhandenen Windkraftanlagen sind solche Transporte für die geplante Anlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es muss jedoch über eine entsprechende Vereinbarung sichergestellt werden, dass eventuelle Schäden am in der Baulast des Marktes Helmstadt befindlichen Wegenetz vom Antragsteller auf dessen Kosten zu beheben sind und die Nutzung angemessen vergütet wird, auch im Hinblick auf die dauerhafte Notwendigkeit, die Zufahrt zur Windkraftanlage sicher zu stellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Sondernutzungsvereinbarung für die erforderliche Zuwegung und Nutzung des gemeindlichen Wegenetzes abzuschließen. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Abwasseranlage; Undichtigkeit des Stauraumkanals vor der Kläranlage Holzkirchhausen; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
--

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass der Stauraumkanal unmittelbar vor der Kläranlage Holzkirchhausen, Undichtigkeiten aufweist, welche insbesondere bei regenreichen Wetterlagen mit entsprechend hohen Mengen an Oberflächenwasser zu großflächigen Abwasseraustritten in diesem Bereich führen.

Im Rahmen des laufenden Unterhalts wurde über das Ing.Büro Köhl durch die Fa. Kanal-Türpe eine Druckprüfung dieser Kanalstrecke vorgenommen, die das Ergebnis gebracht hat, dass die Muffenverbindungen der einzelnen Kanalrohre undicht und dadurch bei größeren Abwassermengen regelmäßige Austritte entstehen.

Um die Dichtigkeit des Stauraumkanals wieder herzustellen, sind dringende und nicht aufschiebbare Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu hat das Büro Köhl mit Schreiben vom 26.04.2016 drei grundsätzliche Vorgehensweisen (jeweils mit überschlägiger Kostenschätzung) dargelegt:

- Reparatur der Muffen, d.h. Herstellung der Dichtigkeit für max. 10 Jahre mit einem Kostenaufwand von ca. 40.000 €
- Renovierung des Stauraumkanals, d.h. Einziehen eines Inliners auf einer Länge von 175 m, d.h. Herstellung der Dichtigkeit für ca. 40 Jahre mit einem Kostenaufwand von ca. 88.000 €
- Kompletter Neubau des Stauraumkanals, d.h. Nutzungsdauer von ca. 60 Jahren, mit einem Kostenaufwand von ca. 166.000 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Variante 2 „Inliner“ auszuschreiben. Auf Grund der Dringlichkeit (Exfiltrationsgefahr) wird der 1. Bürgermeister ermächtigt den Auftrag nach Auswertung der Angebote durch das IB Köhl an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Die für die Durchführung der nicht eingeplanten Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel werden durch eine Sperrung -in der erforderlichen Höhe- beim Ausgabeansatz „Abbiegespur Gewerbegebiet“ (HHSt. 1.6305.9500) bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9.1 Elektrische Steuerung des Drosselschiebers

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit der Renovierung des Stauraumkanals sollte auch die bereits in den MGR-Sitzungen vom 09.05.2011 und 20.06.2011 diskutierte Möglichkeit einer elektrischen Steuerung des Drosselschiebers des Stauraumkanals zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Kläranlage wieder ins Auge gefasst werden.

Nachdem das IB Köhl Varianten für die elektrische Steuerung des Drosselschiebers erarbeitet hat, sollen diese dem Marktgemeinderat zur Beratung vorgelegt werden. Ggf. ist eine Notstromversorgung des Schiebers und seiner Steuerung mittels Batterien vorzusehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das IB Köhl zu beauftragen, Varianten für die elektrische Steuerung des Drosselschiebers zu planen und entsprechende Angebote zur Vorlage in den Marktgemeinderat einzuholen.

Die für die Durchführung der nicht eingeplanten Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel werden durch eine Sperrung -in der erforderlichen Höhe- beim Ausgabeansatz „Abbiegespur Gewerbegebiet“ (HHSt. 1.6305.9500) bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 10 Stromlieferungsvertrag; Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2018 - 2020

Sachverhalt:

Der Stromlieferungsvertrag für die gemeindlichen Verbrauchsstellen mit der Firma E.ON Bayern endet am 31.12.2017.

Der Bayerische Gemeindetag bietet in Kooperation mit der Firma KUBUS (Kommunalberatung und Service) GmbH (Tochterunternehmen des Bayerischen Gemeindetags) für die bayerischen Gemeinden an, an einer gemeinsamen Bündelausschreibung für den Zeitraum 2018 - 2020 teilzunehmen.

Ziel der Bündelausschreibung ist es, günstige Strompreise für die Gemeinden zu erzielen.

Vorgehensweise:

1. Der 1. Bürgermeister muss beauftragt werden, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Der Markt Helmstadt muss die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle übertragen.

3. Es muss entschieden werden, ob im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020

- „**Normalstrom**“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

alternativ:

- „**100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**“

alternativ:

- „**100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote**“

beschafft werden soll.

4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung

Zu 1.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis: 650,00 €
- zzgl. 10 € je Abnahmestellen (ca. 35)
- zzgl. 165 € leistungsgemessene Abnahmestellen (ca. 1).

Zu 2.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und

ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Zu 3.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit, sich entweder für „Normalstrom“ oder 100 % Ökostrom ohne und mit Neuanlagenquote zu entscheiden.

Normalstrom:

Beim Normalstrom handelt es sich im Fachjargon um „Graustrom“. Zwar fließt in diese Angebote der Strom aus EEG-geförderten Anlagen ein (laut Ausweis für die Kunden im Bundeschnitt für das Jahr 2015 37,7%), im rechtlichen Sinne darf der EEG-geförderte Strom aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. **Vermarktbarer Ökostrom wird deshalb derzeit im Wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energien-Anlagen geliefert.**

Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
 - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
 - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, dass den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig identifizierbare erneuerbare Energiequellen zurückführbar sein.

- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Hinweis zu (3) und (4): Die Vermarktung von Ökostrom muss damit umgehen, dass die Herkunft und Qualität von Strom nicht eindeutig definierbar ist: Elektronen können keine Eigenschaften transportieren. Fließen erneuerbarer und konventioneller Strom zusammen, lässt sich die Ökostromeigenschaft nicht mehr zuordnen, der Letztverbraucher bezieht physikalisch sowieso einen Mischstrom. Um den Strom in der Vermarktung differenzieren zu können, werden den Erzeugungsanlagen deshalb bilanziell die Strommengen zugeordnet, die aus dieser Anlage über einen bestimmten Zeitraum erzeugt worden sind.

→ ohne Neuanlagenquote

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH auch bei der letzten Strombündelausschreibung angeboten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 0,0 bis 0,3 Cent pro kWh zu rechnen.

→ mit Neuanlagenquote

Zusätzliche Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss mindestens zu 50 % in Neuanlagen und kann bis zu 50 % in Altanlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen werden bzw. wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar 2018 bestandskräftig geworden ist.

- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
- 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2018 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- (4) Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten oder eine Trennung des Umweltnutzens von der Stromlieferung sind unzulässig. Dies gilt auch für Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien.

Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an den Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Diese Variante der Ökostromausschreibung - jedoch noch ohne Abs. (4) und (5) - hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Deren Vorteil: Sie reizt über die Neuanlagenquote ggf. stärker den Bau weiterer erneuerbarer Energien-Anlagen an.

Erfahrungen der KUBUS GmbH: In der Praxis lag – möglicherweise aufgrund der bisher geringen Strommenge in den Losen – nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist bei dieser Variante im Vergleich zur Ökostromausschreibung ohne Neuanlagenquote mit weiteren Mehrkosten zu rechnen. Diese können sich zwischen 0,5 und 1 Cent pro kWh bewegen.

Zu. 4.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preis-chancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

Der Marktgemeinderat entscheidet sich nach kurzer Diskussion für die Variante „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“.

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

Der Markt Helmstadt überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindegtag als ausschreibende Stelle.

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2018 bis 2020 **100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote** beschafft werden.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	5
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 11 Anträge des SV Rot-Weiss Holzkirchhausen im Zusammenhang mit dem Wasseranschluss des Sportheims
--

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 20.01.2015 wurde vom SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. die Erstattung der für die Unterhaltung (Reparatur) des Hausanschlusses nach der Übergabestelle tatsächlich entstandenen Kosten i.H.v. 8.511,87 € betreffen das Anwesen in Helmstadt, Gemeindegteil Holzkirchhausen, Sportplatz Fl.Nr. 12595/1 gefordert.

Mit Schreiben vom 25.05.2015 stellt der SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. die folgenden Anträge:

1. Auflösung der Sondervereinbarung zwischen dem Markt Helmstadt und dem SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. und Widmung des Anschlusses als öffentliche Leitung
2. Übernahme der Kosten für die Reparatur des Hausanschlusses bzw. Aufhebung des Erstattungsbescheides
3. Sicherstellung der Löschwasserversorgung ggf. über den Erwerb der vereinseigenen Zisterne

4. Hilfsweise Gewährung eines Investitionskostenzuschusses i.H. der Reparaturkosten

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt unter den nachfolgenden Tagesordnungsunterpunkten.

TOP 11.1 Auflösung der Sondervereinbarung zwischen dem Markt Helmstadt und dem SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. und Widmung des Anschlusses als öffentliche Leitung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner Sitzung am 24.05.1982 beschlossen, das im Außenbereich liegende Grundstück Fl.Nr. 12595/1, Gem. Holzkirchhausen (Eigentümer Markt Helmstadt – Erbbaurechtsnehmer SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V.) an seine öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Ein Beschluss über den Abschluss einer hierfür grundsätzlich erforderlichen gesonderten Vereinbarung wurde seinerzeit nicht gefasst. Von der Verpflichtung zur Zahlung eines einmaligen Beitrages wurde der Anschlussnehmer befreit.

Im Rahmen des Verfahrens über die Erstattung der Kosten für einen zwischen dem Fernwasserschacht (Lage Oberes Tor) und dem Sportheim entstandenen Wasserrohrbruches wurde festgestellt, dass für diesen grundsätzlich privaten Teil der Wasserhausanschlussleitung keine vertragliche Vereinbarung vorliegt. Dem Sportverein wurde deshalb vom Markt Helmstadt eine entsprechende Vereinbarung vorgelegt, welche am 18.08./01.09.2014 von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Auf Basis dieser Vereinbarung wurden dann mit Bescheid vom 20.01.2015 die Kosten für die Reparatur des Wasserrohrbruchs i.H.v. 8.511,87 € erhoben.

Mit Schreiben vom 25.05.2015 bittet der SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. u.a. um die Auflösung der vorgenannten Vereinbarung vom 18.08./01.09.2014 und die Widmung der Wasserversorgungsleitung, sowie des Entwässerungskanals als Bestandteil der gemeindlichen öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage. Begründet wird der Antrag des Sportvereins mit vergleichbaren Bezugsfällen im Gemeindeteil Helmstadt, für welche ebenfalls keine Vereinbarung über den Anschluss der im Außenbereich liegenden Grundstücke abgeschlossen wurde.

Im Rahmen der Überprüfung des Sachverhalts wurde festgestellt, dass im Gemeindeteil Helmstadt das im Außenbereich liegende Sportgelände des TV Helmstadt (Eigentümer Markt Helmstadt – Erbbaurechtsnehmer TV Helmstadt) an die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung seinerzeit ebenfalls ohne den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung angeschlossen wurde. Außerdem wurde auch das im Außenbereich liegende Grundstück der Schützengesellschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ohne gesonderte Vereinbarung angeschlossen.

Die Feststellung des SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V., dass es durch die nachträglich abgeschlossene Vereinbarung vom 18.08./01.09.2014 zu einer Ungleichbehandlung der gleichartig gelagerten Sachverhalte kommt, ist somit korrekt.

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, dem Antrag des SV Rot-Weiss Holzkirchhausen zu entsprechen und die abgeschlossene Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen.

Der Marktgemeinderat ist der Ansicht, dass dem Antrag auf Auflösung der Vereinbarung entsprochen werden soll, um eine Gleichbehandlung der Vereine zu gewährleisten. Der Anschluss soll als öffentliche Leitung gewidmet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die mit dem SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. abgeschlossene Vereinbarung vom 18.08./01.09.2014 über den Anschluss des Grundstücks Fl.Nr. 12595/1, Gemarkung Holzkirchhausen, an die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11.2 Übernahme der Kosten für die Reparatur des Hausanschlusses bzw. Aufhebung des Erstattungsbescheides

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 20.01.2015 wurde vom SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. die Erstattung der für die Unterhaltung (Reparatur) des Hausanschlusses nach der Übergabestelle (Fernwasserschacht Oberes Tor) tatsächlich entstandenen Kosten i.H.v. 8.511,87 €, betreffend das Anwesen in Helmstadt, Gemeindeteil Holzkirchhausen, Sportplatz Fl.Nr. 12595/1), gefordert. Grundlage des Kostenerstattungsbescheides war die mit dem Sportverein nachträglich geschlossene Vereinbarung vom 18.08./01.09.2014. Der Marktgemeinderat hat in der heutigen Sitzung über die rückwirkende Aufhebung dieser Vereinbarung beschlossen. Ausgehend von der Annahme, dass dem Antrag des SV Rot-Weiss Holzkirchhausen stattgegeben wurde, fehlt dem o.g. Bescheid die Rechtsgrundlage und ist somit aufzuheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die bereits vom Markt Helmstadt für die Reparatur des Hausanschlusses verauslagten Kosten zu übernehmen und den Kostenerstattungsbescheid vom 20.01.2015 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11.3 Sicherstellung der Löschwasserversorgung ggf. über den Erwerb der vereinseigenen Zisterne

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.05.2015 bittet der SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. um Prüfung und ggf. Sicherstellung der Löschwasserversorgung für das Sportgelände. Aus Sicht des Vereins dürfte die Löschwassersicherheit auf Grund der niedrigen Druckverhältnisse über die vorhandene Wasserhausanschlussleitung nicht gegeben sein. Der Verein unterbreitet dem Markt Helmstadt deshalb das Angebot, die Löschwasserversorgung durch die Übernahme einer auf dem Sportgelände errichteten vereinseigenen Zisterne (Fassungsvermögen 24 m³) sicherzustellen.

Bei einer am 08.09.2015 am Sportgelände Holzkirchhausen stattgefundenen Besprechung, an welcher Herr Kreisbrandrat Geißler (Landratsamt Würzburg), Herr Dehmer vom Tiefbau-techn. Büro Köhl, der 1. und der 2. Bürgermeister teilgenommen haben, wurde festgestellt, dass bei diversen Feuerwehrrübungen die Rohrreibungsverluste in der DV 80-PVC-Leitung so hoch waren, dass der Druck am Sportgelände sehr stark (unter 1,0 bar) abgefallen ist. Somit kann aus dieser Leitung kein Löschwasser entnommen werden. Bei mehreren Feuerwehrrübungen wurde die Löschwassermenge aus dem Ortsnetz Holzkirchhausen gefördert. Dies erfolgte durch den Aufbau von „fliegenden Leitungen“ mit Einsatz von Pumpenaggregaten.

Herr Kreisbrandrat Geißler teilte nach Erläuterung der bestehenden Verhältnisse mit, dass für das Sportheim ein Bestandsschutz vorhanden ist, d.h. eine groß dimensionierte Löschwasserzisterne ist derzeit nicht notwendig, da die benötigte Löschwasserversorgung vom Ortsnetz aus sichergestellt wird. Trotzdem empfiehlt das Landratsamt und das Büro Köhl, dass an der vorhandenen Zisterne eine Löschwasserentnahmestelle hergestellt wird um insbesondere bei planmäßigen Veranstaltungen den Zugriff auf die vorhandene Wassermenge zur Erstbekämpfung durch die Feuerwehr zu ermöglichen.

Sollte der Marktgemeinderat die Erhöhung des Schutzes von Leib und Leben insbesondere für geplante Veranstaltungen auf dem Sportgelände über die Herstellung einer Löschwasserentnahmestelle grundsätzlich befürworten, muss die Zisterne als Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Helmstadt erklärt bzw. gewidmet werden. D.h. dem Sportverein Rot-Weiss Holzkirchhausen sollte vor einer evtl. Beschlussfassung über die Herstellung einer Löschwasserentnahmestelle ein Angebot für den Erwerb der vereinseigenen Zisterne unterbreitet werden. Nach Angaben des Vereins lagen die Herstellungskosten der Zisterne incl. der installierten technischen Einrichtungen (ohne Eigenleistung) bei ca. 15.000,00 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Sportverein Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. für den Erwerb der auf dem Sportgelände errichteten vereinseigenen Zisterne incl. aller installierten technischen Einrichtungen eine pauschale einmalige Ablösesumme i.H.v. 5.000,00 € anzubieten. Der Vorsitzende wird ermächtigt, einen hierfür zu erstellenden Kaufvertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 11.4 Hilfsweise Gewährung eines Investitionskostenzuschusses i.H. der Reparaturkosten
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung über die Übernahme der bereits vom Markt Helmstadt für die Reparatur des Hausanschlusses verauslagten Kosten, sowie die Aufhebung des Erstattungsbescheides vom 20.01.2015 beschlossen. Nachdem dem Antrag des SV Rot-Weiss Holzkirchhausen e.V. entsprochen wurde (s. TOP 11.1 und TOP 11.2), bedarf es keiner gesonderten Beschlussfassung über eine hilfsweise Gewährung eines Investitionskostenzuschusses.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015
--

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2014 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 28.04.2016 durchgeführt. Zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird wie folgt Stellung genommen:

1. Prüfungsfeststellung:

AO 7356 – KiTa-Container; Wurde die zugesagte Miete für die Verlängerung der Standzeit gezahlt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Fa. CMS Container Modul System GmbH wurde für das Abstellen der Container auf den Grundstücken Fl.Nr. 3935, 3936 und 3937 für den Zeitraum vom 02.09.2014 bis zum 26.09.2014 ein Entgelt i.H.v. insgesamt 2.000,00 € gezahlt.

2. Prüfungsfeststellung:

AO 7285 und 7463; Warum werden 4,00 € nachberechnet?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Bescheid vom 17.08.2015 wurde für einen Feuerwehreinsatz ein Kostenersatz i.H.v. 317,50 € zzgl. Auslagen i.H.v. 4,50 € festgesetzt. Die Anordnungsdienststelle hat irrtümlich nur eine Sollstellung i.H.v. 317,50 € (s. AO 7285) vorgenommen. Nachdem der Schuldner einen Betrag von 321,50 € überwiesen hat, wurde mit AO 7463 die Sollstellung um 4,00 € erhöht. Auf die Anmahnung der fehlenden 0,50 € wurde wegen Geringfügigkeit verzichtet.

3. Prüfungsfeststellung:

AO 8465 – Warum wurde Hawle eingebaut statt Düker?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschlussfassung über die grundsätzlich zu verwendenden Materialien hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 09.02.2015, also erst nach dem Einbautermin der beiden Hydranten (Regenrückhaltebecken und Kreuzung Holzkirchener Straße/Ringstraße) getroffen.

Beim Wasserrohrbruch am 08./09.05.2015 in der Kreuzung Frankenstraße/An der Stiegel war die Verwendung von Fabrikaten der Fa. Dücker nicht möglich, da die Fa. R+F die Armaturen nicht vorrätig hatten, was sicherlich auch künftig –insbesondere bei nicht geplanten Maßnahmen wie z.B. Rohrbrüchen- wieder vorkommen kann.

Der Vorsitzende ergänzt hierzu, dass es bereits in mehreren Fällen nicht möglich war, zeitnah die benötigten Ersatzteile der Fa. Dücker zu beschaffen. Der Bauhof ist deshalb derzeit dabei, ein eigenes Ersatzteillager mit den wichtigsten Teilen aufzubauen. Alle ggf. erforderlichen Teile und Materialien zu bevorraten, wird aber wohl nicht möglich sein.

Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden **nicht** erhoben.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 13 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 vom 28.04.2016 wurde bekannt gegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2015 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	5.494.767,66	2.256.585,05	7.751.352,71
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	165,97	0,00	165,97
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	5.494.601,69	2.256.585,05	7.751.186,74

AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	5.496.090,98	2.256.585,05	7.752.676,03
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	1.489,29	0,00	1.489,29
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	5.494.601,69	2.256.585,05	7.751.186,74
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahr gelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	2.157,26 €
2.2 Unerledigte Verwahr gelder	4.541.208,62 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	3.812.742,62	297.353,98	118.705,03	3.991.391,57
3.2 Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 14 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015

Beschluss:

Zur Jahresrechnung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2015 wird mit den im Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.05.2016 Nr. 1-3 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: 1

Der 1. Bürgermeister war auf Grund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen..

TOP 15 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 15.1 Haushaltssatzung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2016; Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 26.04.2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 26.04.2016 wurde die Haushaltssatzung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Zu der im Finanzplanungsjahr 2017 zum Haushaltsausgleich erforderlichen Kreditaufnahme i.H.v. 6,0 Mio. € hat das Landratsamt im vorgenannten Schreiben nicht gesondert Stellung genommen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 15.2 Öffentliche Sicherheit; Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg Land für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.04.2016 übermittelt die Polizeiinspektion Würzburg Land den jährlichen Sicherheitsbericht für den Inspektionsbereich.

Darin wird ausgewiesen, dass der Inspektionsbereich gegenüber Unterfranken und Bayern eine erfreulich niedrige und sinkende Zahl (2.389) an Kriminalstraftaten aufweist, und die Aufklärungsquote bei fast 66 % liegt.

Die Häufigkeitszahl im Inspektionsbereich (Anzahl der Kriminalstraftaten auf 1000 Einwohner) liegt bei durchschnittlich 19,21, gegenüber 48,18 in Unterfranken und 63,5 in Bayern. Damit gehört der Landkreis Würzburg zu den sichersten in Bayern.

Die Häufigkeitszahl in Helmstadt liegt bei 11,68, die Aufklärungsquote bei 53,33 %.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 15.3 Neues Feuerwehrhaus Helmstadt; Besichtigung der neuen Feuerwache in Wertheim

Sachverhalt:

Die FW Helmstadt hat im Verlauf der letzten Monate und Jahre im Hinblick auf den Bau eines neuen Feuerwehrhauses in Helmstadt bereits mehrere Feuerwehrhäuser neueren Bau datums besichtigt, um sich Inspirationen für ein zeitgemäßes und funktionales neues Feuerwehrhaus zu holen.

Nun bietet sich die Möglichkeit für den Marktgemeinderat und die Feuerwehr, die neue Feuerwache in Wertheim zu besichtigen.

Der Termin wurde festgelegt auf

Mi., 01.06.2016

Abfahrt ist um 17.30 Uhr am Feuerwehrhaus in Helmstadt, dort können Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates werden gebeten sich den Termin vorzumerken.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 15.4 Ausbau OD Uettinger Straße; Sachstandsbericht

Sachverhalt:

In einer Besprechung mit dem Staatlichen Straßenbauamt, dem IB Köhl, der VGem und dem Markt Helmstadt am 11.05.2016 wurde das weitere Vorgehen in der geplanten Ausbaumaßnahme erörtert und weiter ausgearbeitet.

Dabei wurde unter anderem auch der angedachte Zeitrahmen festgelegt.

Sofern sich beim Ausbau der BAB A3 keine weiteren Verzögerungen ergeben, die wegen notwendiger Straßensperrungen Einfluss auf den Ausbau der OD Uettinger Straße hätten, soll das LV bis etwa letztes Quartal 2016 erstellt und anschließend ausgeschrieben werden. Der Beginn der Baumaßnahme ist dann für ca. Anfang 2. Quartal 2017 vorgesehen.

Die Baumaßnahme selbst wird sich dann voraussichtlich über drei Ausbauabschnitte bis ins Jahr 2018 hinziehen.

Sobald die Planung ausgearbeitet ist, soll im September 2016 die Vorstellung und der Beschluss der Maßnahme im MGR erfolgen und danach eine Informationsveranstaltung für die Anlieger stattfinden, in der der Bauablauf, die geplante Ausführung und Informationen zu den voraussichtlichen Kosten, der Kostenaufteilung und zu den Beiträgen gegeben werden.

Der MGR nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 15.5 Termine; Einladung des Gesangvereins Melomania Helmstadt zum 125 jährigen Stiftungsfest

Sachverhalt:

Mit Mail vom 26.04.2016 lädt der Gesangverein Melomania Helmstadt die Mitglieder des Marktgemeinderates und den Vorsitzenden zu seinem 125 jährigen Stiftungsfest vom 03. – 06. Juni 2016 ein.

Besondere Einladung ergeht für Sonntag, den 05.06.2016 zum Gottesdienst im Festzelt um 10.30 Uhr mit anschließendem Frührschoppen.

Plätze werden für das Ratsgremium reserviert.

Der Marktgemeinderat nimmt die Einladung zur Kenntnis

TOP 15.6 Termine; Einladung zur Fronleichnamsprozession

Sachverhalt:

Mit Mail vom 16.05.2016 lädt der Pfarrgemeinderat Helmstadt zur Fronleichnamsprozession am Do. 26.05.2016 ein. Der Gottesdienst beginnt um 9.30 Uhr, anschließend findet die Prozession durch die Ortsstraßen statt.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 15.7 Denkmäler; Erneuerung des Ostlandskreuzes

Sachverhalt:

Am 29.04.2016 wurde entsprechend des Beschlusses des Marktgemeinderates die Erneuerung des Ostlandskreuzes von der beauftragten Firma Holzbau Hellmann ausgeführt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 15.8 Infoveranstaltung Fa. Knauf

Der Vorsitzende teilt mit, dass in nächster Zeit Infoveranstaltungen der Fa. Knauf zu deren Abbauvorhaben in den Gemarkungen Waldbrunn, Altertheim und Helmstadt stattfinden sollen. Ein erster Besprechungstermin im kleineren Kreis ist für den 15. Juni, 11.00 Uhr im Rathaus vorgesehen. Später folgt dann eine Information des Marktgemeinderates und eine Information für die Öffentlichkeit.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis..

Edgar Martin
Vorsitzender

Marianne Sporn
Schriftführer